

# Rechtliche Hinweise zur ärztlichen Zweitmeinung

Ursina Pally Hofmann

Dr. iur., Rechtsanwältin,  
Abteilung Rechtsdienst

Obwohl die ärztliche Zweitmeinung nicht unüblich ist und im Zusammenhang mit bestimmten Eingriffen auch von den Krankenversicherern empfohlen wird, stellen sich verschiedene Fragen, die hier aus primär rechtlicher Sicht kurz beantwortet werden.

Eine Zweitmeinung wird üblicherweise dann eingeholt, wenn der Patient vor einem Eingriff oder einer Behandlung, die ihm vom behandelnden Arzt empfohlen wurde, von einem anderen Arzt wissen möchte, ob das empfohlene Vorgehen medizinisch notwendig und/oder sinnvoll ist. Das Einholen einer Zweitmeinung bietet sich vor allem an, wenn es um schwerwiegende oder medizinisch nicht zwingend indizierte Eingriffe geht.

Wünscht ein Patient von sich aus, dass ein zweiter Arzt beigezogen wird, hat ihn der behandelnde Arzt bei dieser Wahl nach bestem Wissen zu beraten [1].

zu behandeln, abgibt, tatsächlich eine neutrale Beurteilung der (Erst-)Diagnose und der Indikation vornimmt.

## Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Zweitmeinung

Zu beachten ist auch, dass der Zweitmeinungsarzt fachlich in der Lage sein muss, die medizinische Situation des Patienten zu beurteilen. Andernfalls kann man ihm ein Übernahmeverschulden vorwerfen, das die entsprechenden haftpflicht- und/oder strafrechtlichen Folgen nach sich zieht.

Verantwortlich machen kann sich ein Arzt auch im Zusammenhang mit der Empfehlung zur oder der Abgabe einer Zweitmeinung in einer Notfallsituation. Das Einholen einer Zweitmeinung bringt es mit sich, dass sich die Durchführung der Behandlung

## Grundsätzlich ist es auch dem Arzt, der die Zweitmeinung abgibt, erlaubt, den Patienten selbst zu behandeln, sofern er ihn seinem Kollegen nicht abgeworben hat.

### Behandlungsübernahme durch Zweitmeinungsarzt und Abwerbverbot

Der Patient kann nach Einholen der Zweitmeinung frei entscheiden, wie seine medizinische Behandlung fortgeführt werden soll. Grundsätzlich ist es auch dem Arzt, der die Zweitmeinung abgibt, erlaubt, den Patienten danach selbst zu behandeln, sofern er ihn seinem Kollegen nicht abgeworben hat.

Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn der Patient ihn unaufgefordert um eine Zweitmeinung und die nachfolgende Behandlung gebeten hat, denn der Patient kann seinen Arzt frei wählen [2]. Das Abwerben eines Patienten durch den Arzt ist hingegen nicht erlaubt [3]. Abgeworben wird ein Patient, wenn er zu einem Arztwechsel ermuntert wird. Regt der Arzt einem Patienten gegenüber an, bei ihm selbst eine Zweitmeinung einzuholen, und behandelt er den Patienten danach, kann das standesrechtlich relevant sein.

Man kann sich zudem grundsätzlich fragen, ob derjenige Arzt, welcher eine Zweitmeinung im Wissen um die Möglichkeit, den Patienten danach selbst

um zumindest einige Tage, im Normalfall aber eher um mehrere Wochen verzögert. Kann ein Eingriff zeitlich nicht verschoben werden, ohne dass der Patient zu Schaden kommt, so ist die Behandlung sofort durchzuführen, ansonsten die ärztliche Sorgfalt verletzt wird. Besteht ein urteilsfähiger Patient in diesen Fällen darauf, sich nicht sofort behandeln zu lassen und will er eine Zweitmeinung einholen, ist sein Wille zu respektieren, wenn er über die Konsequenzen dieses Vorgehens unmissverständlich aufgeklärt worden ist.

Der Arzt, der die Zweitmeinung abgibt, hat sich dem Patienten gegenüber zur Behandlung durch den vorbehandelnden Arzt – wozu auch die Diagnosen und Indikation zu einem Eingriff gehören – sachlich und objektiv zu äussern [4]. Das kann er nur, wenn er über notwendigen Informationen verfügt, die es ihm erlauben, die medizinische Situation des Patienten zu beurteilen. Dazu benötigt er die Krankengeschichte des vorbehandelnden Arztes. Dieser hat ihm auf Verlangen die gewünschten Dokumente zur Verfügung zu stellen [5]. Steht dem Zweitmeinungsarzt auch die Diagnose des Erstbe-

Korrespondenz:  
Dr. iur. Ursina Pally Hofmann  
FMH Rechtsdienst  
Elfenstrasse 18  
CH-3000 Bern 15  
ursina.pally[at]fmh.ch

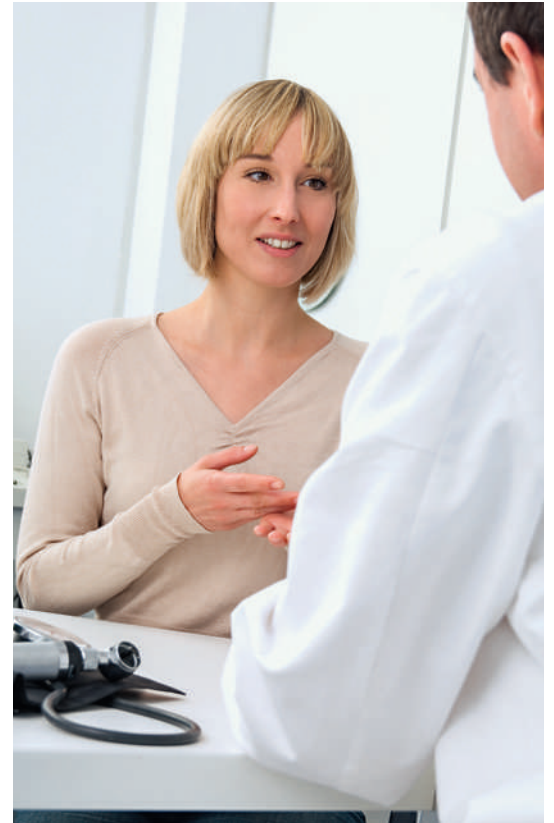
handelnden zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, dass er sich von dessen Erkenntnissen beeinflussen lässt. Rät er dem Patienten zu einer bestimmten Behandlung, ohne sich unabhängig von der Erstdiagnose eine Meinung zu bilden, handelt er nicht sorgfältig und kann rechtlich belangt werden, falls der Patient dadurch zu Schaden kommt.

## Der erstbehandelnde Arzt hat auf Verlangen die gewünschten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Gibt der zweitbehandelnde Arzt seine Meinung lediglich in Kenntnis der erhobenen Befunde ab, ohne die Diagnose und Indikation des Erstbehandelnden zu kennen, kann er die Beurteilung gänzlich unbefangen abgeben. Allerdings ist er nicht in der Lage, dem Patienten gegenüber zu begründen, weshalb er die Ansicht des vorbehandelnden Arztes nicht teilt bzw. dieser folgt, weil er sie eben nicht kennt. Es ist wahrscheinlich, dass dem Patienten die Entscheidung leichter fällt, wenn er weiss, weshalb die Ansicht des erstbehandelnden Arztes in Frage gestellt wird. Es existieren aber keine rechtlichen Vorgaben, nach denen eine Zweitmeinung nur dann abgegeben werden darf, wenn die Diagnose des vorbehandelnden Arztes bekannt ist. Die Dokumente bzw. Informationen, die dem Zweitmeinungsarzt zumindest zur Verfügung stehen müssen, sind diejenigen, die ihm eine sorgfältige Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten erlauben. Das dürften die Anamnese des Patienten und die vom vorbehandelnden Arzt erhobenen Befunde sein.

### Kostentragung für die Zweitmeinung

Der Patient ist im Zusammenhang mit der Zweitmeinung vorgängig darüber zu informieren, dass die Krankenkasse die mit einer Zweitmeinung verbundenen zusätzlichen Kosten nicht übernehmen könnte. Die Krankenversicherer bieten je nach Versicherungsvertrag kostenlos Zweitmeinungen an, die dann teilweise bei von der Kasse vorgesehenen Ärzten eingeholt werden müssen. Es gibt auch Modelle,



Rät der nach Zweitmeinung befragte Arzt dem Patienten zur Behandlung, ohne sich selbst eine Meinung zu bilden, handelt er nicht sorgfältig und kann rechtlich belangt werden, falls der Patient zu Schaden kommt.

nach denen für gewisse Eingriffe das Einholen einer Zweitmeinung vertraglich vereinbart wurde. Im Gegenzug dazu wird von der Versicherung ein Rabatt gewährt. Unterlässt der Versicherte es, die Zweitmeinung einzuholen, hat er in der Regel einen Teil der Kosten selbst zu bezahlen.

### Referenzen

- 1 Art. 16 Standesordnung FMH.
- 2 Art. 41 KVG.
- 3 Art. 26 Standesordnung FMH.
- 4 Art. 23 Standesordnung FMH.
- 5 Art. 34 Standesordnung FMH.